

TARGO Lebensversicherung AG

Ordnung für die interne und externe Teilung von Lebensversicherungen aufgrund des Versorgungsausgleichsgesetzes (Teilungsordnung) Stand: 22.02.2010

1. Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für Lebensversicherungen, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) unterliegen. Dabei handelt es sich um:

- private Altersversorgung in Form von
 - privaten Altersrentenversicherungen, soweit nicht zum Ehezeitende bereits ein Kapitalwahlrecht ausgeübt worden ist.

- betriebliche Altersversorgung in Form von
 - Altersrentenversicherungen,
 - Kapitallebensversicherungen,
 - Risikolebensversicherungen (selbständig oder als Zusatzversicherung),
 - Versicherungen wegen Berufsunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit (selbständig oder als Zusatzversicherung),sofern eine vertragliche oder gesetzliche Unverfallbarkeit besteht.

Der Teilung unterliegen nicht

- Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind,
- private Kapitallebensversicherungen,
- private Altersrentenversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht zum Ehezeitende bereits ausgeübt worden ist,
- private Risikolebensversicherungen (selbständig oder als Zusatzversicherung),
- private Versicherungen wegen Berufsunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit (selbständig oder als Zusatzversicherung),
- private Versicherungen wegen Pflegebedürftigkeit,
- Unfalltod-Zusatzversicherungen.

2. Grundsatz der internen Teilung

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gem. § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Vertrages der ausgleichspflichtigen Person ein neuer Vertrag begründet.

Sofern der Ausgleichswert nicht größer als der in § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG genannte Wert ist, findet eine externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG statt (vgl. Ziff. 6). Sofern der Ausgleichswert nicht größer als der in § 18 Abs. 3 VersAusglG genannte Wert ist, wird auf einen Ausgleich, soweit er nicht vom Familiengericht angeordnet wird, verzichtet.

3. Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes / Ansatz von Kosten

a) Ehezeitanteil

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt der Versicherer gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 bzw. § 46 VersAusglG den Rückkaufswert der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person inklusive des Rückkaufswertes aus der Überschussbeteiligung und ohne Stornoabzug jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde.

Ist kein Rückkaufswert vorgesehen, tritt an die Stelle des Rückkaufswertes das jeweilige Deckungskapital. Negatives Deckungskapital wird mit Null angesetzt.

Weiterhin werden die aufgrund der vereinbarten Zahlungsweise überzahlten Beiträge jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit ermittelt.

Schließlich werden noch etwaig gewährte Vorauszahlungen auf die Versicherungsleistung jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit ermittelt. Diese gehen mindernd in die Bestimmung des Ehezeitanteils ein.

Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versicherungsverhältnis, sind die Werte mit Null anzusetzen.

Der Differenzbetrag ergibt den diesbezüglichen Ehezeitanteil.

Für die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden zunächst die hierfür maßgeblichen Bezugsgrößen des Vertrages am Anfang und am Ende der Ehezeit bestimmt. Der Differenzbetrag bildet die für die Bestimmung des Ehezeitanteils maßgebliche Bezugsgröße des Vertrages. Der diesbezügliche Ehezeitanteil ergibt sich dann als auf dieser Grundlage ermittelte Beteiligung an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven zum Ende der Ehezeit.

b) Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende.

c) Kosten

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 180 EUR tragen die ausgleichsberechtigte und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird dem bestehenden Vertrag der ausgleichspflichtigen Person entnommen.

d) Auszugleicher Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich (Beschluss)

Hierbei wird unterschieden, ob das gemäß a) zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigende Vertragsvermögen ganz oder teilweise in fondsgebundener Form

oder nur konventionell angelegt ist. Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven wird stets der konventionellen Anlage zugeordnet.

Im Fall einer rein konventionellen Anlage stimmt der auszugleichende Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung des Beschlusses vor Berücksichtigung von Kosten gemäß c) mit dem gemäß b) ermittelten Ausgleichswert überein.

Entfällt das gemäß a) zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigende Vertragsvermögen hingegen ganz oder teilweise auf eine fondsgebundene Anlage, so wird der gemäß b) ermittelte Ausgleichswert entsprechend dieser Vermögensaufteilung in einen fondsgebundenen und einen konventionellen Teil aufgeteilt. Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven bleibt hierbei zunächst außer Ansatz. Sie wird danach dem konventionellen Teil zugeordnet.

Soweit der gemäß b) ermittelte Ausgleichswert auf diese Weise einer konventionellen Anlage zugeordnet ist, ergibt sich hieraus unmittelbar der auszugleichende Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung des Beschlusses vor Berücksichtigung von Kosten gemäß c).

Soweit der gemäß b) ermittelte Ausgleichswert einer fondsgebundenen Anlage zugeordnet ist, wird er in das Verhältnis zu dem fondsgebundenen Vertragsvermögen bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich hieraus eine Ausgleichswert-Quote bezogen auf das Ehezeitende ergibt.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Beschlusses wird zu dem dann vorhandenen fondsgebundenen Vertragsvermögen das der Ehe zuzuordnende fondsgebundene Vertragsvermögen bestimmt, indem der auf Beitragszahlungen, Überschusszuweisungen, Risikobeitrags- und Verwaltungskostenentnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil abgezogen wird (s. Anlage).

Durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote auf das der Ehe zuzuordnende fondsgebundene Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt des Beschlusses ergibt sich der auszugleichende Wert vor Berücksichtigung von Kosten gemäß c). Auf diese Weise werden Wertveränderungen der fondsgebundenen Anlage zwischen dem Ende der Ehezeit und dem Zeitpunkt der Umsetzung des Beschlusses berücksichtigt.

Das neue Anrecht wird zum Zeitpunkt der Umsetzung des Beschlusses mit dem Wert eingerichtet, der sich durch Verminderung des auszugleichenden Wertes vor Berücksichtigung von Kosten um den zu berücksichtigenden Kostenabzug gemäß c) ergibt. Für den Ausgleichspflichtigen ergibt sich ein um diesen Wert zuzüglich Kosten gekürztes Vertragsvermögen.

4. Herabsetzung der Versicherungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person

Das Deckungskapital einschließlich des Wertes aus der Überschussbeteiligung und der Beteiligung an den Bewertungsreserven der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person werden um den Ausgleichswert gem. Ziff. 3b) in Verbindung mit Ziff. 3d) gemindert. Umfasst das Deckungskapital Anteile verschiedener Fonds, so findet eine anteilige Entnahme im Verhältnis der vorhandenen Fondsguthaben statt. Bewertungsstichtag ist der Tag der letzten Börsennotierung des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich wirksam wird. Das Deckungskapital wird bei einer internen Teilung zusätzlich um die hälftigen Kosten

gem. Ziff. 3c) reduziert.

Die Verminderung des Deckungskapitals hat eine Herabsetzung der Versicherungsleistungen zur Folge. Eine Verminderung von Leistungskomponenten unter jeweils tariflich festgelegte Mindestwerte wird zugelassen.

Der Versicherungsschutz reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

5. Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person

Mit dem Ausgleichswert gem. Ziff. 3b) in Verbindung mit Ziff. 3d) abzüglich der hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) wird eine Versicherung für die ausgleichspflichtige Person in Form einer beitragsfreien aufgeschobenen bzw. sofort beginnenden Rentenversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet; bei einer Direktversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung der ausgleichspflichtigen Person wird eine Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht eingerichtet.

Für diese Versicherung gelten folgende Konditionen:

- Der Risikoschutz wird gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Soweit in der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zusätzliche Risiken abgesichert sind, die auszugleichen sind, erfolgt der erforderliche zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes (Ziff. 3 b)). Die alternativ bei Aufrechterhaltung des Risikoschutzes benötigten Mittel führen auf diese Weise zu einer entsprechenden Erhöhung der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person.
- Der Charakter der eingerichteten Altersversorgung entspricht dem der ursprünglichen Versorgung, d.h. es werden möglichst gleichartige Garantien gewährt und möglichst die gleiche Produktkategorie gewählt.
- Ist der Rentenbeginn noch nicht erreicht, wird eine Todesfalleistung vorgesehen, sofern dies beim Vertrag der ausgleichspflichtigen Person der Fall war. Die Todesfalleistung ist regelmäßig durch die Höhe des Rückkaufswertes der eingerichteten Versicherung bestimmt. Die Verwendung der Todesfalleistung (z.B. Auszahlung oder Verrentung) richtet sich nach der des ausgeglichenen Anrechts.
- Beginn der Versicherung ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Versicherungsschutz wird ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt.
- Es kommen die aktuellen Rechnungsgrundlagen zur Anwendung, die bei Beginn der Versicherung für diese tariflich festgelegt sind.
- Ein Kapitalwahlrecht wird eingeräumt, soweit dies bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person vorgesehen ist.
- Es wird die gleiche Rentengarantiezeit vorgesehen, die für die Versicherung der ausgleichspflichtigen Person gilt, es sei denn, diese ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts unzulässig.
- Eine Beitragerhaltsgarantie wird in Höhe des in das entstehende Anrecht einfließenden Einmalbeitrags gewährt.
- Sofern der Ausgleichswert auf einer fondsgebundenen Anlage beruht, werden die gleichen Fonds in der gleichen Verteilung zugrunde gelegt wie bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person. Wenn der Erwerb eines von der vorgesehenen Anlage betroffenen Fonds nicht möglich ist, wird der ausgleichsberechtigten Person unverbindlich die Wahl einer vergleichbaren Fondsanlagestrategie vorgeschlagen.

- Der Beginn der Rentenzahlung wird grundsätzlich so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rente eingerichtet.
- Bei einer Direktversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung der ausgleichspflichtigen Person wird für die ausgleichsberechtigte Person grundsätzlich das Alter als Rentenbeginnalter festgelegt, das im Vertrag der ausgleichspflichtigen Person als Endalter für diese vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird der Ausgleichswert gem. Ziff. 3b) in Verbindung mit Ziff. 3d) abzüglich der hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) ausgezahlt.
- Bei einer Direktversicherung der ausgleichspflichtigen Person, die diese per Entgeltumwandlung finanziert hat, wird der ausgleichsberechtigten Person ein Recht zur Fortführung der für sie eingerichteten Versicherung eingeräumt. Für den fortgeführten Teil der Versicherung, der als eigenständiger Vertrag geführt wird, gelten ebenfalls die aktuellen Rechnungsgrundlagen.
- Sowohl bei einer privaten Versicherung der ausgleichspflichtigen Person als auch bei einer Direktversicherung ist die ausgleichsberechtigte Person Versicherungsnehmer.

6. Externe Teilung

Sofern keine interne Teilung gem. Ziff. 2 erfolgt, findet eine externe Teilung gem. § 14 VersAusglG statt. In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger.

In diesem Fall wird der Ausgleichswert gemäß Ziff. 3d) jedoch ohne Kostenabzug als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt.

Eine Herabsetzung der Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgt entsprechend Ziff. 4, jedoch ohne Kostenabzug.

7. Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.

Anlage

Formelmäßige Erläuterung zur Bestimmung des auszugleichenden Wertes zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich, soweit der Ausgleichswert einer fondsgebundenen Anlage zugeordnet ist. (Ziff. 3d).

Der gemäß Ziff. 3b) ermittelte und gemäß Ziff. 3d) einer fondsgebundenen Anlage zugeordnete Ausgleichswert AW bezogen auf das Ehezeitende wird in das Verhältnis zu dem fondsgebundenen Vertragsvermögen VV bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich eine Ausgleichswert-Quote $\alpha_{AW} = AW / VV$ ergibt.

Mit Vertragsvermögen wird im Folgenden stets das fondsgebundene Vertragsvermögen bezeichnet.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung wird zu dem dann vorhandenen Vertragsvermögen VV* das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen VV^*_{Ehe} bestimmt, indem der auf Beitragszahlungen, Überschusszuweisungen, Risikobeitrags- und Verwaltungskostenentnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil Δ^* abgezogen wird

$$VV^*_{Ehe} = VV^* - \Delta^*.$$

Der auszugleichende Wert vor Berücksichtigung von Kosten zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung ergibt sich durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zu

$$VV^*_{Ehe} \cdot \alpha_{AW}.$$

Verfahren zur Ermittlung von Δ^*

Es bezeichnet t_0 das Ehezeitende und t_N den Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung. $t_i, i=0, \dots, N$, sind die Zeitpunkte, zu denen Beiträge oder Überschüsse zugeführt bzw. Risikobeiträge oder Verwaltungskosten entnommen werden.

$VV_{t_0} = VV$ bezeichnet das Vertragsvermögen zum Ehezeitende.

$VV_{t_N} = VV^*$ bezeichnet das Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt der Entscheidung.

Es seien $\delta_{t_i}, i=0, \dots, N-1$ die Zuführungen saldiert mit den Entnahmen zu den Zeitpunkten t_i und VV_{t_i} die Vertragsvermögen zu den Zeitpunkten t_i vor Berücksichtigung von δ_{t_i} .

Es gilt dann

$$\Delta_{t_0} = 0$$

$$\Delta_{t_{i+1}} = (\Delta_{t_i} + \delta_{t_i}) \cdot VV_{t_{i+1}} / (VV_{t_i} + \delta_{t_i}),$$

$$\Delta^* = \Delta_{t_N}$$

d.h. der zum Zeitpunkt t_i vorhandene Betrag Δ_{t_i} entwickelt sich mit derselben Performance $VV_{t_{i+1}} / (VV_{t_i} + \delta_{t_i})$ in der Zeit $[t_i, t_{i+1}]$ wie das zu Beginn der Periode vorhandene Vermögen $VV_{t_i} + \delta_{t_i}$.